

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2021

Nr. 2021/1098

Dulliken: Erschliessungsplan Fernwärme (Ausbau 2021)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme (Ausbau 2021) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Einwohnergemeinden erstellen gemäss § 39 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) soweit erforderlich Konzepte über die Gestaltung der Erschliessungsräume. Sie ordnen die Erschliessung der Baugebiete gestützt auf die Erschliessungskonzepte und in Übereinstimmung mit dem Zonenplan durch Pläne und Reglemente über die Verkehrsanlagen und Fusswege, die Wasser- und Energieversorgung, allfällige Anlagen für Fernheizung und Gemeinschaftsantennen sowie die Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Dem vorliegenden Erschliessungsplan Fernwärme soll gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen.

Der zur Genehmigung beantragte Erschliessungsplan regelt die Erweiterung eines bereits bestehenden Fernwärmenetzes, das von der Bürgergemeinde Dulliken betrieben wird. Das Versorgungsgebiet deckt Teile der Bauzone im Gebiet Schulzentrum Neumatt - Alte Landstrasse - Bahnhofstrasse - Dorfstrasse - Lehmgrube bzw. Hardstrasse ab. Der letzte Ausbausritt wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2020/1296 am 15. September 2020, ebenfalls als Erschliessungsplan mit Wirkung der Baubewilligung, genehmigt.

Mit dem Ausbau 2021 sollen weitere Liegenschaften ans bestehende Fernwärmenetz angeschlossen werden. Der neu zur Genehmigung beantragte Teil des Leitungsnetzes liegt teilweise innerhalb der Bauzone (GB Nrn. 1800, 371, 2733, 2734, 1003 und 1016) und teilweise ausserhalb der Bauzone (GB Nr. 371).

Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Leitungsabschnitte ausserhalb der Bauzone auf GB Nr. 371 erfordert eine Interessenabwägung. Das Amt für Landwirtschaft stimmt dem Leitungsverlauf mit den in den Ziffern 3.4 und 3.5 formulierten Auflagen zu.

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet. Dem Leitungsbau kann unter den in den Ziffern 3.6 bis 3.9 formulierten Auflagen zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. März 2021 bis zum 15. April 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan am 1. März 2021 vorbehältlich von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme (Ausbau 2021) der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
- 3.2 Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Den von den ausserhalb der Bauzone gelegenen Leitungsabschnitten betroffenen Bewirtschaftern sind der Ausführungszeitpunkt und allfällige Einschränkungen frühzeitig bekannt zu geben. Inkonvenienzen und Ertragsausfälle sind zu entschädigen.
- 3.5 Alle betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
- 3.6 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.7 Alle Transporte auf den Böden müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.8 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in zwei getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden.
- 3.9 Bei der Verfüllung des Grabens muss der Boden in entsprechender Abfolge eingebracht und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Landwirtschaft (Urs Kilchenmann)

Amt für Umwelt (Stephan Margreth)

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

GUNEP GmbH, Dürmetweg 2, 4457 Diegten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Dulliken: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme [Ausbau 2021])

